

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 751.1

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

vom 11. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Zweck	6
Zweck	6
Art. 2 Strategische Planung	6
Strategische Planung	6
Art. 3 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	6
Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	6
Art. 4 Niederschlagwasser	6
Niederschlagwasser	6
Art. 5 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	7
Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	7
Art. 6 Zuständigkeit Gemeinderat	7
Zuständigkeit Gemeinderat	7
Art. 7 Operativer Vollzug	7
Operativer Vollzug	7
II. Aufgaben der Gemeinde	7
Art. 8 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	7
Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	7
Art. 9 Bauprogramm	8
Bauprogramm	8
Art. 10 Finanzierung	8
Finanzierung	8
Art. 11 Aufsicht (Kontrollen)	8
Aufsicht (Kontrollen)	8
Art. 12 Kanalisations- und Anlagenkataster	8
Kanalisations- und Anlagenkataster	8
Art. 13 Unterhaltsplanung	8
Unterhaltsplanung	8
Art. 14 Kataster der Betriebe	9
Kataster der Betriebe	9
III: Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, sanierung du Erneuerung von Abwasseranlagen	9

Art. 15 Allgemeine Bauvorschriften	9
Art. 15.1 Ausführung	9
Ausführung	9
Art. 15.2 Normen / Richtlinien / Dichtheitsprüfungen	9
Normen / Richtlinien / Dichtheitsprüfungen	9
Art. 15.3 Planung und Bau durch Fachperson	9
Planung und Bau durch Fachperson	9
Art. 15.4 Grundstückentwässerung	10
Grundstückentwässerung	10
Art. 15.5 Quartierplanverfahren	10
Quartierplanverfahren	10
Art. 15.6 Durchleitungsrechte	11
Durchleitungsrechte	11
Art. 15.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	11
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	11
Art. 16 Betriebs- und Unterhaltspflicht	11
Betriebs- und Unterhaltspflicht	11
Art. 17 Umweltschutz auf der Baustelle	11
Umweltschutz auf der Baustelle	11
IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	11
Art. 18 Umfang der Anlagen	11
Umfang der Anlagen	11
Art. 19 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	12
Übernahme von privaten Abwasseranlagen	12
V. Private Abwasseranlagen	13
Art. 20 Anschlusspflicht / Baupflicht	13
Anschlusspflicht / Baupflicht	13
Art. 21.1 Bewilligungspflicht	13
Bewilligungspflicht	13
Art. 21.2 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen	14
Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen	14
Art. 21.3 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	14
Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	14
Art. 22 Bau / Baubeginn	14

Bau / Baubeginn	14
Art. 23 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	14
Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	14
Art. 24 Geltungsdauer der Bewilligung	14
Geltungsdauer der Bewilligung	14
Art. 25 Kontrollen / Abnahmen	14
Kontrollen / Abnahmen	14
Art. 26 Abnahme / Inbetriebnahme, Revisionspläne	15
Abnahme / Inbetriebnahme, Revisionspläne	15
Art. 27 Unterhaltspflicht	15
Unterhaltspflicht	15
Art. 28 Anpassung / Sanierung	15
Anpassung / Sanierung	15
Art. 29 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	16
Nutzung von Regenwasser und Wasser aus eigenen Quellen	16
Art. 30 Mehrere Eigentümer	16
Mehrere Eigentümer	16
VI. Finanzierung und Kostentragung	16
Art. 31 Grundsätze	16
Grundsätze	16
Art. 32 Abwassergebühren und -beträge	17
Abwassergebühren und -beträge	17
Art. 33 Bemessung der Erschliessungsbeiträge (Mehrwertbeiträge)	17
Bemessung der Erschliessungsbeiträge (Mehrwertbeiträge)	17
Art. 34 Bemessung der Anschluss- und Benützunggebühren	17
Bemessung der Anschluss- und Benützunggebühren	17
Art. 35 Verwaltungsgebühren	17
Verwaltungsgebühren	17
VII. Haftung	17
Art. 36 Haftung	17
Haftung	17
VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	18
Art. 37 Rekursrecht	18
Rekursrecht	18

Art. 38 Strafbestimmungen	18
Strafbestimmungen	18
Art. 39 Inkrafttreten	18
Inkrafttreten	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. den Gewässerunterhalt.

Art. 2 Strategische Planung

Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 3 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

Einleitung in ARA
(verschmutztes Abwasser)

1. Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.
2. Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.
3. Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 4 Niederschlagwasser

Niederschlagwasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrads dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltemassnahmen und/oder die Behandlung des Regenwassers an.

Art. 5 Versicherung (nicht verschmutztes Abwasser)

Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

Art. 6 Zuständigkeit Gemeinderat

Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 7 Operativer Vollzug

Operativer Vollzug

Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO sind

- a. die Abteilung Bau + Werke für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation, die Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen,
- b. das Gemeindeingenieurbüro für die Einhaltung der technischen Auflagen aus den Baubewilligungen und den kommunalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen mit den erforderlichen Baukontrollen,
- c. der Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen,

Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.

II. Aufgaben der Gemeinde**Art. 8 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen**

Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

Art. 9 Bauprogramm

Bauprogramm

Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 10 Finanzierung

Finanzierung

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde verursachergerechte und kostendeckende Abwassergebühren. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 11 Aufsicht (Kontrollen)

Aufsicht (Kontrollen)

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Misständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 12 Kanalisations- und Anlagenkataster

Kanalisations- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 13 Unterhaltsplanung

Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Düker, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer, beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 14 Kataster der Betriebe

Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

Der Kataster ist öffentlich.

III: Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, sanierung du Erneuerung von Abwasseranlagen

Art. 15 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 15.1 Ausführung

Ausführung

Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Art. 15.2 Normen / Richtlinien / Dichtheitsprüfungen

Normen / Richtlinien
/ Dichtheitsprüfungen

Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Art. 15.3 Planung und Bau durch Fachperson

Planung und Bau
durch Fachperson

Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat möglichst durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Art. 15.4 Grundstückentwässerung

Grundstückentwässerung

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 4 dieser Verordnung abzuleiten.

Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen sollen ausschliesslich Rohrsysteme und Entwässerungsgegenstände eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «QPlus» (suissetec und VSA) verfügen.

Art. 15.5 Quartierplanverfahren

Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 15.6 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Art. 15.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die gemäss Art. 7 zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Art. 16 Betriebs- und Unterhaltspflicht

Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

Art. 17 Umweltschutz auf der Baustelle

Umweltschutz auf der Baustelle

Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen.

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen**Art. 18 Umfang der Anlagen**

Umfang der Anlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- c. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

Art. 19 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich.

V. Private Abwasseranlagen

Art. 20 Anschlusspflicht / Baupflicht

Anschlusspflicht /
Baupflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 21.1 Bewilligungspflicht

Bewilligungspflicht

Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 21.2 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen

Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich, in der Regel dreifach, der Gemeinde einzureichen.

Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

Art. 21.3 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Abwasseranschlussbewilligung). In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt. 2 Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

Art. 22 Bau / Baubeginn

Bau / Baubeginn

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Art. 23 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Der Anschluss ist mit der Erstellung der Kanalisation oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu realisieren.

Art. 24 Geltungsdauer der Bewilligung

Geltungsdauer der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 25 Kontrollen / Abnahmen

Kontrollen / Abnahmen

Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.

Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

Für die gemäss der Bewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Art. 26 Abnahme / Inbetriebnahme, Revisionspläne

Abnahme / Inbetriebnahme, Revisionspläne

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und der betroffenen Schachthaltung der öffentlichen Leitung, sowie die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 27 Unterhaltspflicht

Unterhaltspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Art. 28 Anpassung / Sanierung

Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind der Abteilung Bau + Werke durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 29 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Nutzung von Regenwasser und Wasser aus eigenen Quellen

Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

Art. 30 Mehrere Eigentümer

Mehrere Eigentümer

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

VI. Finanzierung und Kostentragung

Art. 31 Grundsätze

Grundsätze

Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von privaten Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Art. 32 Abwassergebühren und -beträge

Abwassergebühren
und -beträge

Die Gemeinde erhebt

- a. Erschliessungsbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c. c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung und für die Abwasserreinigung.

Art. 33 Bemessung der Erschliessungsbeiträge (Mehrwertbeiträge)

Bemessung der Erschliessungsbeiträge
(Mehrwertbeiträge)

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Der Gemeinderat erlässt dazu die entsprechenden verwaltungsinternen Richtlinien.

Art. 34 Bemessung der Anschluss- und Benutzungsgebühren

Bemessung der Anschluss- und Benutzungsgebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Bemessung der Abwassergebühren eine Gebührenverordnung (Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen, GebVO SEVO). Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebühren-tarif

Art. 35 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung werden gemäss dem geltenden kommunalen Gebührenreglement erhoben.

VII. Haftung**Art. 36 Haftung**

Haftung

Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 37 Rekursrecht

Rekursrecht Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 38 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 39 Inkrafttreten

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 9. Dezember 1997 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014

Vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

mit Verfügung Nr. 0325

genehmigt am: 13. März 2015

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Buchs ZH, 1. Oktober 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Thomas Vacchelli

Der Schreiber:
Urs Tanner

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch